

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS KAMPFRICHTERWESEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Das gesamte Kampfrichterwesen untersteht dem Bundes-Kampfrichterreferenten (BKR), in den Landesverbänden dem Landes- Kampfrichterreferenten (LKR).
- 1.2 Jeder Kampfrichter hat Mitglied eines Vereines oder einer Sektion zu sein, der bzw. die dem ÖRV angehört.
- 1.3 Alle KR- Anwärter sind durch ihre Vereine an den zuständigen LKR zu melden und haben nach erfolgter theoretischer und praktischer Ausbildung die KR- Prüfung abzulegen.
- 1.4 Der Anwärter wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung zum ÖRV- Kampfrichter ernannt. Er hat von nun an das Recht, das ÖRV- KR- Abzeichen zu tragen.
- 1.5 Im Kampfrichterpass sind alle Einsätze einzutragen. Mit dem Stempel des durchführenden Vereines und mit der Unterschrift des AKR bzw. LKR werden die Einsätze bestätigt. Lehrgänge, Prüfungen und Schulungen gelten dabei als Einsätze.
- 1.6 Die Kampfrichter sind verpflichtet, über Aufforderung des LKR die KR- Pässe an den LKR einzusenden. Der BKR kann fallweise von den LKR die KR- Pässe anfordern.
- 1.7 Kampfrichter, die vom BKR oder LKR zu Wettbewerben eingeteilt werden oder über Ansuchen des veranstalteten Vereines bei einer Veranstaltung mitwirken, haben Anspruch auf Vergütung der Fahrt-, der Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie einer KR- Gebühr, deren Höhe von der Länderkonferenz festgelegt wird.
- 1.8 In Anerkennung einer 15-jährigen bzw. 25-jährigen Kampfrichtertätigkeit kann an Kampfrichter das "Silberne Kampfrichterehrenzeichen des ÖRV" bzw. das "Goldene Kampfrichter- Ehrenzeichen des ÖRV" verliehen werden. In Ausnahmefällen und über Antrag des LKR können diese Auszeichnungen auch dann vergeben werden, wenn ein Kampfrichter in kürzerer Zeit eine überdurchschnittliche Anzahl an Einsätzen nachweisen kann oder wenn er sich um das KR- Wesen besondere Verdienste erworben hat.
Alle Anträge sind durch den zuständigen LKR dem KR- Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- 1.9 Kampfrichter können von der Kampfrichterliste gestrichen werden, wenn sie
 1. wissentlich gegen die ÖRO verstoßen;
 2. in einer Saison nicht mind. 2 Einsätze nachweisen können, wobei Krankheiten und Schneemangel zu berücksichtigen sind;
 3. länger als 3 Jahre keinen Wiederholungslehrgang besuchen;
 4. ihre Kampfrichterpässe nach Aufforderung nicht dem zuständigen LKR vorlegen;
 5. Aktivitäten setzen, die das Ansehen des ÖRV schädigen.

2 DER AUFSICHTSFÜHRENDE KAMPFRICHTER(AKR)

- 2.1 Der AKR wird für Österreichische Meisterschaften vom KR- Ausschuss bestimmt, für alle übrigen Veranstaltungen vom zuständigen LKR. Der AKR hat im Auftrag des zuständigen LKR die Durchführung der Veranstaltung und den Einsatz aller Kampfrichter und Anwärter zu überwachen.

- 2.2 Im Falle einer Verhinderung hat der AKR auf schnellstem Wege den durchführenden Verein und den LKR zu verständigen. Der AKR hat sich selbst davon zu überzeugen, ob ein Wettbewerb, für den er eingeteilt wurde, auch tatsächlich stattfindet. Er soll sich im Zweifelsfalle selbst mit dem Veranstalter in Verbindung setzen. Bei Verlegung eines Wettbewerbes an einem anderen Ort oder Tag bleibt die Bestellung des AKR aufrecht.
- 2.3 Die Einsätze aller Kampfrichter sind durch den AKR im Kampfrichterpass zu bestätigen.
- 2.4 Den Bericht über die Durchführung des Wettbewerbes hat der AKR so auszufüllen, dass die Abwicklung des Wettbewerbes eindeutig festzustellen ist. Besondere Vorkommnisse sind ausführlich zu vermerken. Der Einsatz der Kampfrichter und Anwärter ist mit Angabe der Namen und Funktionen anzuführen. Der Bericht ist mit 2 Ergebnislisten an den zuständigen LKR zu senden.

3. AUSBILDUNGSBESTIMMUNGEN

- 3.1 Die Ausbildungsanleitungen werden durch den BKR in gemeinsamer Arbeit mit dem KR- Ausschuss festgelegt.
- 3.2 Theoretische Ausbildung:
Die Anwärter sind verpflichtet, an Schulungen und Wiederholungslehrgängen teilzunehmen, die vom LKR (in Ausnahmefällen von einem Bevollmächtigten) geleitet werden. Bei den Schulungen sind folgende Punkte zu beachten:
 - 1. Besprechung und Diskussion der ÖRO;
 - 2. Behandlung von Vorkommnissen in der abgelaufenen Saison;
 - 3. Berechnungen;
 - 4. Führung verschiedener Listen und Protokolle;
 - 5. Umgang mit Zeitmessgeräten.
- 3.3 Praktische Ausbildung:
Der Anwärter muss bei Wettbewerben unter Aufsicht von geprüften KR tätig sein, wobei der AKR den Einsatz der Anwärter überwacht und dem LKR über die Arbeit der Anwärter schriftlich zu berichten hat. Der Anwärter hat dafür zu sorgen, dass er abwechselnd in möglichst vielen Tätigkeiten praktisch zu Einsatz kommt.

4. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Voraussetzungen zu Ablegung der Prüfung:
 - 1. Erfolgreiche Mitarbeit als Anwärter bei Wettbewerben;
 - 2. Teilnahme an Schulungen bzw. Wiederholungslehrgängen.
- 4.2 Die Prüfungskommission setzt sich aus dem LKR als Vorsitzenden und aus 2 Beisitzern zusammen. Die Beisitzer werden für jeden Prüfungstermin neu bestimmt und müssen geprüfte Kampfrichter sein.
- 4.3 Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die Beurteilung erfolgt nach Punkten, wobei für den schriftlichen Teil 50 Punkte und für den mündlichen Teil 20 Punkte vergeben werden.
- 4.4 Die KR- Prüfung gilt als bestanden, wenn der Anwärter mind. 49 Punkte erreichen kann. Nach Abschluss der Prüfung verfasst der LKR ein Protokoll, das dem BKR übermittelt wird.
- 4.5 Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind nicht möglich.